



Hochschule für Musik  
Carl Maria von Weber Dresden

# **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

In diesem Dokument wird eine genderechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Selbstverständnis guter wissenschaftlicher Praxis an der HfM Dresden	3
§ 3 Leistungs- und Bewertungskriterien	4
§ 4 Begutachtung und Beurteilung	4
§ 5 Autorenschaft, Publikationen und Archivierung	5
§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten	5
§ 7 Grundsätze im Umgang mit Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	6
§ 8 Ombudspersonen	7
§ 9 Untersuchungskommission	7
§ 10 Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	8
1. Vorprüfung	8
2. Förmliche Untersuchung	8
3. Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 11 Inkrafttreten	10

Die folgende Ordnung basiert auf den Empfehlungen aus den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019, ergänzt durch die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14. Mai 2013 und „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Ordnung eingegangen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Personen, die an der oder für die HfM Dresden wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend tätig sind. Sie ist darüber hinaus für Promovierende und Habilitierende der HfM Dresden verbindlich.

Für alle zu Prüfungszwecken gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge eingereichten wissenschaftlichen Prüfungsleistungen gelten die entsprechenden Ordnungen.

## § 2 Selbstverständnis guter wissenschaftlicher Praxis an der HfM Dresden

- (1) Wissenschaftliche Praxis insbesondere in den Disziplinen der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikermedizin beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Zu den Grundprinzipien wissenschaftlicher Praxis gehört insbesondere:
  - a) nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Disziplin, insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung von Beiträgen (peer review o.Ä.) zu arbeiten,
  - b) Vorgehen und Resultate zu dokumentieren und letztere damit gleichzeitig für den wissenschaftlichen Diskurs einsehbar, nachvollziehbar und nachweisbar zu machen,
  - c) bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand der jeweiligen Disziplin zu berücksichtigen und anzuerkennen,
  - d) wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden und bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen,
  - e) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren und beide konsequent und korrekt auszuweisen,
  - f) ethische und rechtliche Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten,
  - g) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern und
  - h) den möglichst offenen und langfristigen Zugang zu Forschungsergebnissen und öffentlich zugänglich gemachten Forschungsdaten anzustreben.
- (2) Jeder wissenschaftlich Arbeitende trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend Abs.1 entspricht.

- (3) Lehrende, die wissenschaftliche Arbeiten an der HfM Dresden betreuen, und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die entsprechenden Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- (4) Wissenschaftlich Lehrende tragen darüber hinaus Verantwortung dafür, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei werden die Besonderheiten und Unterschiede einer künstlerischen, eines künstlerisch-pädagogischen bzw. eines wissenschaftlichen Studiums berücksichtigt.
- (5) Die Leitung der HfM Dresden setzt sich dafür ein, dass ggf. nötige Grundlagen für die in diesem Paragraphen dargestellten Prinzipien ermöglicht werden. Die Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten der HfM Dresden tragen die Verantwortung für die Gewährleistung der in diesem Paragraphen dargestellten Prinzipien. Dies schließt insbesondere die angemessene Wahrnehmung der Kompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Begleitung, der Aufsichts- und Betreuungspflichten sowie die klare Festlegung und Kommunikation von Verantwortlichkeiten ein. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der HfM Dresden zu verhindern.

### § 3 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.
- (2) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zum Zwecke von Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen fließen neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: der Grad des Engagements in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, dem Wissens- und Technologietransfer; dem Hineinwirken in die künstlerische Praxis; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden - soweit bekannt gemacht - angemessen berücksichtigt.

### § 4 Begutachtung und Beurteilung

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person

beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

## § 5 Autorenschaft, Publikationen und Archivierung

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autoren achten darauf und wirken – soweit möglich – darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies in geeigneter Weise dar. Die HfM Dresden stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

## § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn die unter § 2 (1) dargestellten Grundprinzipien vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden, insbesondere, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang unter Missachtung von § 2 (1) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden und geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Falschangaben
    - das Erfinden von Daten,
    - das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch unredliche Manipulation,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  - b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem Anderem geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - die unerlaubte Verwendung von Forschungsansätzen und Ausbeutung von Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts im Rahmen von Zitierungen, welche deren wesentlichen Inhalt verschleiern oder unredlich abändern,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen schriftliches Einverständnis,
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Installationen bzw. weitere Bestandteile von künstlerisch(-pädagogischen) Inszenierungen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Untersuchung benötigt),
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - nicht kommuniziertem Mitwissen um Fälschungen oder anderes Fehlverhalten durch andere,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bei Kenntnis des entsprechenden Fehlverhaltens,
  - grober Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht durch Lehrende und/oder Arbeitsgruppenleiter und/oder Betreuer im Rahmen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten.

## § 7 Grundsätze im Umgang mit Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Im Falle einer Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens, setzen sich insbesondere die Hochschulleitung, die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Vertraulichkeit ist nicht gegeben, wenn sich der Hinweisgeber mit seinem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.
- (2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Wegen der Anzeige sollen weder dem Hinweisgebenden noch dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Bei Personen, die an der HfM Dresden wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend tätig sind, sowie Promovierenden und Habilitierenden der HfM Dresden obliegt die Prüfung, ob gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, der Ombudsperson entsprechend § 8 bzw. der Untersuchungskommission entsprechend § 9.

## § 8 Ombudspersonen

- (1) Der Senat der HfM Dresden wählt auf Vorschlag des Rektorats für eine Amtszeit von 3 Jahren eine unabhängige Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Ombudsperson und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin müssen Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sein. Sie dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der HfM Dresden sein. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten können für diese Aufgabe auch Personen ausgewählt werden, die keine Mitglieder oder Angehörige der HfM Dresden sind.
- (3) Die stellvertretende Ombudsperson wird bei Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson tätig. Ist die Ombudsperson befangen, darf sie im weiteren Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht mehr mitwirken. Hält sich eine Ombudsperson für befangen, ist dies dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen. Die Besorgnis der Befangenheit kann auch von anderen am Verfahren Beteiligten beim Rektorat angezeigt werden. Über das Vorliegen der Befangenheit entscheidet das Rektorat.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der HfM Dresden können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudsperson bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wenden. Bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens können sich auch Externe an die Ombudsperson oder an den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wenden. Die HfM Dresden trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin an der Einrichtung bekannt sind.
- (5) Die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson und trägt in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Ordnung, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält.
- (6) Die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. In Verdachtsfällen übergibt die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter den Sachverhalt zur weiteren Prüfung an die Untersuchungskommission.
- (7) Zum Schutz der Hinweisgeber und der Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin höchster Vertraulichkeit. Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Rektor oder die Rektorin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Hochschule stellt der Ombudsperson und ihrem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin auf Antrag Ressourcen für die Durchführung ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

## § 9 Untersuchungskommission

- (1) Der Senat der HfM Dresden wählt auf Vorschlag des Fakultätsrats 2 oder eines Mitglieds bzw. Angehörigen der HfM Dresden eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Folgenden: Untersuchungskommission).
- (2) Der Untersuchungskommission gehören drei promovierte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten auch Mitglieder und Angehörige anderer

Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen sein können. Als Gäste mit beratender Stimme können die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilnehmen. § 8 Absatz 3 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Bei längerfristiger Verhinderung eines Mitglieds ist ein neues Mitglied durch den Senat der HfM Dresden zu benennen.
- (5) Zum Schutz der Hinweisgeber und der Betroffenen gilt § 8 (7) gilt entsprechend.

## **§ 10 Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### **1. Vorprüfung**

- (1.1) Wird die Untersuchungskommission auf Antrag der Ombudsperson oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin aktiv, übermittelt diese/r Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des hinweisgebende und der beschuldigten Person der Untersuchungskommission. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.
- (1.2) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. § 8 (7) gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (1.3) Nach Eingang der Stellungnahme der beschuldigten Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (1.4) Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat diese innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache vor der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

### **2. Förmliche Untersuchung**

- (2.1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat der HfM Dresden von dem oder der Vorsitzenden oder der der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2.2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater oder Schlichtungsberaterinnen zählen.
- (2.3) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.



- (2.4) Den Namen der informierenden Person offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (2.5) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (2.6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der beschuldigten und der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2.7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens informiert die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind bzw. waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2.8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

### 3. Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (3.1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.
- (3.2) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultät hat in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner, Koautorinnen und -autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3.3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein. Mögliche Sanktionen und Maßnahmen können dabei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ verhängt und/oder ergriffen werden und können dabei Folgendes umfassen:
  - (3.3.1) Schriftliche Rüge durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte,
  - (3.3.2) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

- (3.3.3) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
  - (3.3.4) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit oder Dauer,
  - (3.3.5) gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
  - (3.3.6) gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
  - (3.3.7) Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft,
  - (3.3.8) Ordnungswidrigkeitenanzeige bei der zuständigen Behörde,
  - (3.3.9) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche - auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes -, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
  - (3.3.10) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes.
- (3.4) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu. Maßnahmen nach Absatz c sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in diesem Schreiben nicht ausgesprochen worden sind.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 25.10.2022 im Benehmen mit dem Rektorat vom Senat beschlossen und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

Dresden, den 26.10.2022

.....  
KS Axel Köhler  
Rektor